

Satzung der ADKA-Stiftung zur Förderung der Klinischen Pharmazie e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „ADKA-Stiftung zur Förderung der Klinischen Pharmazie e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düren.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung in praktischer und wissenschaftlicher Klinischer Pharmazie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe von Stipendien an geeignete Bewerber und die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ablehnende Gründe sind dem Antragsteller nicht mitzuteilen.
- (3) Der Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Ein Ausschluss ist auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes möglich, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt.
- (6) Gegen einen Ausschlussbeschluss kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Versammlung entscheidet dann nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen ohne Aussprache.
- (7) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (8) Der Beitrag ist jährlich fällig. Er ist in einem Beitrag zu Beginn des Jahres zu zahlen.
- (9) Mitglieder, die den Beitrag nicht termingerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes alle 4 Jahre
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden beim Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einladungsfrist gilt Abs.(2).
- (4) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- zwei Beisitzern, die sich im Amt des Schriftführers abwechseln.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

(3) Der Vorsitzende muss Mitglied des ADKA-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sein.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren.

(5) Über Sitzungen aller Organe des Vereins werden Niederschriften angefertigt. Die Versammlung kann einen anderen Schriftführer benennen. Die Niederschrift enthält zumindest alle gefassten Beschlüsse und ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(6) Der Kassenwart hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mehr als drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA e.V.), München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr, Anwendung sonstiger Vorschriften

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr